

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen im und am Dorfgemeinschaftshaus in Heyen

Gemäß der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Vorbemerkung

Für die Benutzung von Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses Heyen (DGH Heyen) im Rahmen der Benutzungsordnung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer bzw. Vorstand des nutzenden Vereins bzw. die anmeldende Person.

§ 2 - Gebührensätze Vermietung für private Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Personen oder Vereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Heyen

Mindestbetrag pro Tag (je angefangene 24 Stunden)

(1)	Benutzung bis zu 5 Stunden	Pauschale	80,00 €
(2)	Benutzung über 5 Stunden	pro Person	4,00 €

§ 3 - Reinigungsgebühren

Der Nutzer hat das genutzte Geschirr zu reinigen und wieder einzuräumen sowie grobe Verunreinigungen und Verschmutzungen selbst zu entfernen. Für die Endreinigung sowie die Kontrolle und das Wegräumen der Möbel und anderer Einrichtungsgegenstände fallen folgende Gebühren an.

(1)	Leichte Verschmutzung	Pauschale	60,00 €
(2)	Starke Verschmutzung	Pauschale	160,00 €
(3)	Extreme Verschmutzung	nach Aufwand	40,00 €/Std.

Die Beurteilung des Verschmutzungsgrades obliegt der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde Heyen mit der Reinigung und Kontrolle beauftragten Person.

§ 4 - Vereine und Gruppen

- (1) Für sportliche, kulturelle oder soziale Gruppen aus der Gemeinde Heyen und dem direkten Umfeld, wird für Nutzungen, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, eine jährliche Pauschale von 100,00 € erhoben.
- (2) Für öffentliche Veranstaltungen, die der Förderung der Dorfgemeinschaft dienen, wird kein Nutzungsgeld erhoben, es fallen die Reinigungsgebühren gemäß §3 an.

§ 4 - Gebührenzahlung

Der Benutzer erhält nach der Benutzung eine Gebührenrechnung, diese ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig. Sollte es sich im Zuge geänderter Umsatzsteuerregeln ergeben, dass diese Gebühren Umsatzsteuerpflichtig werden, verstehen sich die Beträge zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, die Gebührenordnung vom 07.12.2022 erlischt.

Heyen, 06. Dezember 2023

gez. M. Zieseniß

gez. D. Lindemann

Der Bürgermeister

Der 1. stellvertr. Bürgermeister